b Amtsgericht Borken - Vereinsregister VR 90 29.09.2007

Satzung des Schachklub 81 Gescher e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereines

§ 1.1 Der Schachklub 81 Gescher e.V. mit Sitz in Gescher sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die geeignet ist, die geistige und charakterliche Erziehung insbesondere der Jugend zu fördern.

§ 1.2 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch die Austragung von Schachturnieren aller Art im Einzel und für Mannschaften, durch Lehrgänge und Förderkurse für Mitglieder aller Altersstufen und durch gemeinsame Freizeit aller Mitglieder.

§ 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 1.7 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.8 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borken eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

§ 2.1 Der Verein ist dem "Schachbezirk Borken" angeschlossen und gehört somit laut Bezirkssatzung dem "Schachverband Münsterland" und "Schachbund NRW e.V." an.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglieder des Vereins sind:
1. aktive und inaktive Schachspieler mit einem festem Monatsbeitrag
2. Freunde des Vereins mit einem festen Monatsbeitrag an den Schachklub 81 Gescher e.V..

§ 4 Aufnahme

§ 4.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß ein vorgedrucktes Aufnahmeformular unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. über die Aufnahme entscheidet dann der zuständige Vorstand.

§ 5 Beiträge

§ 5.1 Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied aus wichtigem Grund teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

§ 7.2 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Bekanntmachung bei allen Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Termin. Der Vorstand legt den Termin fest. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

§ 7.3 Auf Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluß muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Frist beträgt vier Wochen.

§ 7.4 Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist es, die personelle Zusammensetzung des Vorstandes zu bestimmen, Richtlinien für seine Arbeit festzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

§ 7.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sofern nicht ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monate vorliegt. Die Stimmberechtigung für die Jugendversammlung ist durch §14 geregelt. Der/Die Kassenwart/in stellt diese fest.

§ 7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 7.7 Anträge müssen acht Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form bei der/dem 1. Vorsitzenden vorzuliegen.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
1.3 dem/der Jugendwart/in und
1.4 dem/der Schriftführer/in
1.5 dem/der Kassenwart/in

2. als Vorstand bestehend aus:
2.1 dem geschäftsführenden Vorstand gemäß 8.1.1
2.2 dem/der Spielleiter/in der Senioren
2.3 dem/der 1. Spielleiter/in der Jugend
2.4 dem/der Kassenwart/in der Jugend
2.5 dem/der 2. Spielleiter/in der Senioren und
2.6 dem/der Pressewart/in

§ 8.2 Der Vorstand wird erweitert durch:

1.1 den/die 2. Jugendwart/in
1.2 den/die 2. Spielleiter/in der Jugend
1.3 den/die Jugendsprecher/in
1.4 den/die Schülersprecher/in
1.5 den/die Materialwart/in
1.6 die Mannschaftsführer/innen

Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand es für das Vereinsinteresse als nötig erachtet, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung. Bei diesen Sitzungen sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.

§ 8.3 Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 8.1 und § 8.2 werden auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis in Nachfolger bestimmt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

§ 8.4 Der Vorstand trifft zu allen Fragen des Vereinslebens seine Entscheidungen. Seine Sitzungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand muß seine Entscheidungen vor der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8.5 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, derer Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach § 8.1.1. der Vereinssatzung. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich, dabei muss mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten sein.

§ 8.7 Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren.

§ 9 Protokolle

§ 9.1 Von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt. Protokollführer ist der/die Schriftführer/in oder ein/e gewählte/r Stellvertreter/in. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern unaufgefordert zu übersenden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Vereinsmitglieder nach Anforderung zu übersenden.

§ 10 Strafen

§ 10.1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied verwarnen, vereinsintern sperren oder mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausschließen. Strafen sind vom Vorstand zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 11 Austritt

§ 11.1 Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12 unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Spielerpaß ist gemäß Satzung des Deutschen Schachbundes vom Paßinhaber und vom aufzunehmenden Schachverein beim Vorstand anzufordern.

§ 12 Satzungsänderung

§ 12.1 Satzungsänderungen sind möglich bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat oder

2. von einem Drittel stimmberechtigter Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins muß dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen der Stadt Gescher übertragen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Jugendordnung

§ 14.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14.2 Die Schachjugend im SK 81 Gescher e.V. führt und verwaltet sich selbst und entscheidet im Sinne der Vereinssatzung über die ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Förderverein

§ 15.1 Der Förderverein des Schachklub 81 Gescher ist Bestandteil des Schachklub 81 Gescher e.V..

Jugendordnung der Jugendabteilung des SK 81 Gescher e.V.

§ 1 Mitglieder/Ordnung/Stimmberechtigung

§ 1.1 Mitglieder der Schachjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 1.2 Organe der Schachjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 2 Jugendmitgliederversammlung

§ 2.1 Die Einladungen zur Jugendmitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Bekanntmachung bei allen Mitgliedern durch den Jugendvorstand, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Termin. Der Jugendvorstand legt den Termin fest. Die Jugendmitgliederversammlung findet alljährlich statt.

§ 2.2 Auf Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Jugendvorstandsbeschluß muß eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen werden. Die Frist beträgt vier Wochen.

§ 2.3 Aufgabe der ordentlichen Jugendmitgliederversammlung ist es, die personelle Zusammensetzung des Jugendvorstandes zu bestimmen, Richtlinien für seine Arbeit festzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

§ 2.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Schachjugend ab vollendetem 7. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstandes ungeachtet ihre eigenen Alters, sofern nicht ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monate vorliegt. Der/Die Jugendkassenwart/in stellt diese fest.

§ 2.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Die Jugendmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 2.6 Anträge müssen acht Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form bei der/dem 1. Jugendwart/in vorzuliegen.

§ 3 Mitglieder und Aufgaben des Jugendvorstands

§ 3.1.1 Dem Jugendvorstand gehören an:

1. der/die 1. Jugendwart/in
2. der/die 2. Jugendwart/in
3. der/die 1. Spielleiter/in der Jugend
4. der/die 2. Spielleiter/in der Jugend
5. der/die Kassenwart/in der Jugend
6. der/die Jugendsprecher/in
7. der/die Schülersprecher/in

§ 3.1.2 Der/Die 1. Vorsitzende ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und hat Vetorecht. Ein Veto kann vom Vorstand aufgehoben werden.

§ 3.2 Der Jugendvorstand wird durch die Mannschaftsführer der Jugendabteilung erweitert.

Der erweiterte Jugendvorstand tritt zusammen, wenn der Jugendvorstand es für das Jugendabteilungsinteresse als nötig erachtet, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Jugendmitgliederversammlung. Bei diesen Sitzungen sind alle Mitglieder des erweiterten Jugendvorstandes stimmberechtigt.

§ 3.3 Die Mitglieder des Jugendvorstand werden in den erweiterte Vorstand des SK 81 Gescher delegiert und haben in Ergänzung des §7 der Vereinssatzung das gleiche Stimmrecht wie alle anderen volljährigen Vereinsmitglieder ungeachtet ihren eigenen Alters.

§ 3.4 Der/die Jugendwart/in muß zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.5 Der/die Jugendkassenwart/in muß zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.6 Der/die Jugendsprecher/in muß zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl das in § 1.1 der Jugendordnung beschriebene Alter haben.

§ 3.6a Nur wer das in § 1.1 der Jugendordnung beschriebene Alter hat, ist für die Wahl zum/zur Jugendsprecher/in stimmberechtigt.

§ 3.7 Der/die Schülersprecher/in muß zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl in einer Schülermannschaft spielberechtigt sein.

§ 3.7a Nur wer die in § 3.7 der Jugendordnung beschriebene Bedingung erfüllt, ist für die Wahl zum/zur Schülersprecher/in stimmberechtigt.

§ 3.8 Der Sitzungsleiter im Jugendvorstand ist der/die Jugendwart/in.

§ 3.9 Der Jugendvorstand trifft zu allen Fragen der Vereinsjugend seine Entscheidungen. Er ist der Jugendversammlung verantwortlich.

§ 4 Beiträge / Zuschüsse / Finanzausgleich

§ 4.1 Die Beiträge der Jugendlichen und Schüler gemäß § 1.1 Jugendordnung sowie Zuschüsse von Organisationen, der Gemeinde, des Kreises und des Landessportbundes die für die Jugendarbeit bestimmt sind, fließen in die Jugendkasse.

§ 4.2 Zuschüsse und zweckgebundene Mittel, die für die Jugendarbeit bestimmt sind, müssen in vollem Umfang für die Jugendarbeit verwendet werden.

§ 4.3 Die Jahresbeiträge an die Sporthilfe e.V. trägt die Vereinskasse.

§ 4.4 Der Vereinsvorstand und der Jugendvorstand haben jährlich, getrennt, über einen Finanzausgleich zwischen Vereinskasse und Jugendkasse zu beschließen, wenn eines der Gremien diesem nicht zustimmt findet der Ausgleich nicht statt.

§ 5 Sonstiges

§ 5.1 über die Jugendabteilung hinaus regelt die Vereinssatzung alle Fragen, die in der Jugendordnung nicht angesprochen sind.